

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

12. Jahrgang, Nr. 8 · Prenzlau, den 23. August 2005 ·



Inhaltsverzeichnis:

- Seite : 1** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 14. Sitzung des Kreistages Uckermark am 31.08.2005*
- Seite : 2** *Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung*
- Seite : 13** *Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA –*
- Seite : 28** *Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA –*
- Seite : 38** *Entschädigungssatzung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite : 39** *Grundstücksveräußerungen gemäß § 90 der Gemeindeordnung (GO)
Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 86 Abs.1 Satz 2 GO*
- Seite : 40** *Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pinnow und der Gemeinde Schöneberg über das Vorhalten einer Grundschule*
- Seite : 42** *Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pinnow und der Gemeinde Mark Landin über das Vorhalten einer Grundschule*
- Seite : 45** *Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 11.08.2005 - Sperrbezirk „Alter Bahndamm Knehden – Metzeltin“*
- Seite : 46** *Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 11.08.2005 - Sperrbezirk „Schönfeld“*
- Seite : 47** *Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark*

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 14. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 31.08.2005

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die **14. Sitzung des Kreistages** findet **am 31. August 2005 um 14:00 Uhr** im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Abstimmung über die Zulässigkeit der Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung sowie die Zulässigkeit von Tonband- und Filmaufnahmen durch die Medien während des öffentlichen Teils der Sitzung
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Kreistages am 15.06.2005 - öffentlicher Teil

4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
 - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 5.2 Aussprache zum Bericht
6. Bericht des Kämmerers zur DS-Nr.: 53/2005
7. Bericht über die Aufgaben meiner Tätigkeit im Landkreis Uckermark als Seniorenbeauftragte im Jahr 2005
8. Arbeitspapier zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses DS-Nr. 53/2005 „Antrag zur Haushaltssatzung 2005 und Haushaltssicherungskonzept 2004 - 2008 (DS-Nr. 26/2005)“ im Aufgabenbereich des Sozialamtes
9. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark (Verwaltungsgebührensatzung)
10. Tagespflege nach dem Kindertagesstättengesetz im Landkreis Uckermark
11. Aufhebung der Jagd- und Jagderlaubnissteuersatzung des Landkreises Uckermark
12. Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung von Brandverhütungsschauen des Landkreises Uckermark
13. Herausgabe einer „Seniorenzeitung für den Landkreis Uckermark“
14. „Heimattfahrten“ für Senioren/Innen der Uckermark mit den Fraktionen des Kreistages Uckermark
15. Ergebnisse und Weiterführung des ESF-Bundes-Programm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ (LOS) im Landkreis Uckermark
16. Öffentlich-rechtlicher Vertrag für den Bau des „Radfernweges Berlin – Usedom“
17. Öffentlich - rechtlicher Vertrag für den Bau des Radweges „Spur der Steine“/ Abschnitt Warthe – Landkreisgrenze
18. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im II. Quartal 2005
19. Gründung der „MVZ Prenzlau GmbH“ (Medizinisches Versorgungszentrum)
20. Zuweisung an die Stadt Angermünde zur Unterstützung beim Neubau des Park & Ride Platzes und bei der Erweiterung der Fahrradabstellanlage am Bahnhof Angermünde
21. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (1. Änderungssatzung - Entschädigungssatzung)
22. Genehmigung der Eilentscheidung zur außerplanmäßigen Ausgabe für das Oberstufenzentrum Uckermark
23. Anfragen aus dem Kreistag
24. Anträge an den Kreistag

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Kreistages am 15.06.2005 - nichtöffentlicher Teil
3. Quartalsbericht von Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist
4. Ankauf eines Grundstückes
5. Informationen

Prenzlau, den 18.08.2005

gez. Dr. Gerlach

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 73

vom 04.08.2005

I.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung vom 22.06.2005.

Prenzlau, den 04.08.2005

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus
Beigeordneter

II.

Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) in ihrer Sitzung am 22.06.2005 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1**Name, Sitz, Dienstsiegel und Rechtsform**

- (1) Die in § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwedt/Oder, Wasserplatz 1.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung".
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, das aus dem Wappen des Landes Brandenburg und den Namen des Zweckverbandes in Umschrift besteht. Es hat einen Durchmesser von 35 mm.
- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder. Der Zweckverband strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2**Mitglieder, Stimmenzahl**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind folgende Städte und Gemeinden:

1. Angermünde
2. Schwedt/Oder
3. Casekow
4. Gartz (Oder) für die Ortsteile Gartz (Oder), Geesow und Hohenreinkendorf
5. Hohenselchow – Groß Pinnow
6. Mescherin
7. Tantow
8. Berkholz – Meyenburg
9. Mark Landin
10. Pinnow
11. Schöneberg
12. Passow
13. Gramzow für den Ortsteil Polßen
14. Zichow

- (2) Auf die Städte Schwedt und Angermünde entfallen zusammen 50 % der Stimmen, auf die übrigen Verbandsmitglieder zusammen 50 % der Stimmen.

Die übrigen Verbandsmitglieder haben je angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Die Summe der Stimmenzahlen ergibt 50 % der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die verbleibenden 50 % der Stimmen verteilen sich auf die Stadt Schwedt mit 80 % der Stimmen und auf die Stadt Angermünde mit 20 % Stimmen.

Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerzahl des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum 30. 06. des Vorjahres. Bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die maßgebliche Einwohnerzahl der Ortsteile die von den Einwohnermeldeämtern zum 30.06. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl. Die Stimmenzahl ist, soweit Änderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder dies erforderlich machen, zum 01.07. jeden Jahres durch Änderung der Verbandssatzung anzupassen.

Die danach ermittelten Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder ergeben sich wie folgt:

	Mitglieder	Stimmzahl
1.	Angermünde	31
2.	Schwedt/Oder	121
3.	Casekow	25
4.	Gartz(Oder) für die Ortsteile Gartz(Oder), Geesow und Hohenreinkendorf	27
5.	Hohenselchow - Groß Pinnow	10
6.	Mescherin	9
7.	Tantow	8
8.	Berkholz – Meyenburg	13
9.	Mark Landin	12
10.	Pinnow	10
11.	Schöneberg	10
12.	Passow	18
13.	Gramzow für den Ortsteil Polßen	3
14.	Zichow	7
	Gesamt:	304

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet seiner Mitglieder die Trinkwasser- und Betriebswasserversorgung durchzuführen.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gebiet seiner Mitglieder die Schmutzwasserentsorgung durchzuführen.
- (3) Der Zweckverband kann über die Absätze (1) und (2) hinaus wasserwirtschaftliche Aufträge für die Verbandsmitglieder und öffentlich-rechtliche Körperschaften ausführen und die Verwaltung, Betriebsführung und den Betrieb für Wasser- und Abwasserverbände übernehmen.
- (4) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- bzw. Wasserbezugsverträge und Abwasserableitungsverträge abschließen.
- (5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen.
- (6) Soweit Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht das für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte Anlagevermögen entschädigungslos auf den Zweckverband über, wenn der Zweckverband das Anlagevermögen für die Aufgabenerfüllung benötigt und die im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen stehenden Verbindlichkeiten übernimmt.
Die Beteiligten können abweichende Regelungen treffen.
- (7) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

§ 4 Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband

- (1) Soweit die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen und anderen der Ver- und Entsorgung innerhalb und außerhalb der Gemarkung dienenden Anlagen zur Verfügung stellen, erfolgt dies unentgeltlich.

- (2) Tritt durch eine Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Zweckverband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem betroffenen Verbandsmitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann.
- (3) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind. Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Rohrleitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen.

Das gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes. Verbandsmitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden, sind verpflichtet, in den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute überörtliche Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes bis zum Ablauf der geplanten Nutzungsdauer der Anlagen unentgeltlich zu belassen, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

- (4) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband von Planungen und Ausführungen von Maßnahmen, die zu größeren Neubauten oder Umverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes führen, zu unterrichten. Der Zweckverband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Verbandsmitgliedes entgegenstehen sollten. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des Zweckverbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Der Zweckverband hat die beanspruchten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach der jeweils gültigen VOB.
- (5) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlegung oder Änderung von Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes notwendig, so wird der Zweckverband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen:
- 5.1 Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen älter als 50 Jahre, so trägt der Zweckverband die Kosten allein.
- 5.2 Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen nicht älter als 50 Jahre, so tragen das Verbandsmitglied und der Zweckverband die Kosten je zur Hälfte. Abweichend davon trägt das Verbandsmitglied die Kosten allein, wenn es schon vor der Errichtung der Anlagen die spätere Notwendigkeit seiner Maßnahmen kannte und den Zweckverband hiervon nicht rechtzeitig unterrichtet hat.
- 5.3 Ist mit der Umlegung und/oder Änderung von Anlagen eine größere Leistungsnennweite oder durch eine gleichzeitige Erneuerung ein Wertzuwachs für den Zweckverband verbunden, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Zweckverband getragen.
- (6) Neu eintretende Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf ihre Kosten zugunsten des Zweckverbandes zu erwerben oder dem Zweckverband Ersatz zu leisten, wenn dieser solche Rechte erwirbt.

- (7) Für den Fall, dass gesetzliche Vorschriften andere Regelungen treffen, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- . die Verbandsversammlung
- . der Verbandsvorsteher
- . der Verbandsvorstand

§ 6**Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung, mit Ausnahme der Stadt Schwedt, die zwei Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Amtfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten. Die Vertreter in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Vertreter im Amt vertreten.
- (3) Sonstige Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter zu entsenden, so werden diese nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Ausschüsse bestellt.
Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- (4) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so findet auf die Bestimmung des Nachfolgers Absatz 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode des Verbandsmitgliedes bleiben Vertreter und Stellvertreter solange Vertreter in der Verbandsversammlung, bis die neu gewählten Kommunalvertretungen einen Vertreter und Stellvertreter für die Abordnung in die Verbandsversammlung bestellt haben.

§ 7**Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
 4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
 5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 7. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
 8. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und dessen Vertreter,
 9. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 11. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder die Auflösung des Zweckverbandes,

12. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, in gleicher Weise wählen sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf öfter, zu einer Sitzung ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn der Verbandsvorsteher oder der Vorstand oder ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies, unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf gegebenenfalls in der Ladung hinzuweisen ist.
- (4) Über eine Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß 14 Tage vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme dieser Angelegenheit in die Tagesordnung zustimmen.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Mitglieder sowie das diesen zustehende Stimmrecht aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der 1. Abstimmung zur Einsicht offen zu legen. Es ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 10

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
- (2) Einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlussfassung über
 - a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - b) den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - c) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - d) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 - e) die Änderung des Umlagemaßstabes.

- (3) Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen eine Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung, sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

§ 11 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.
Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen ist, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie muss mindestens

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. die Tagesordnung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 5. die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Tonbandaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder zustimmen. Sie dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie sind nach Bestätigung der Niederschrift durch die Verbandsversammlung unverzüglich zu löschen. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für Aufnahmen der Presse.
- (3) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und 4 weiteren Mitgliedern. Der Verbandsvorsteher wird durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
Je ein Vorstandsmitglied und dessen Vertreter soll aus den Städten Schwedt, Angermünde sowie aus den Amtsbereichen Amt Oder-Welse und Amt Gartz (Oder) sein.

Dem Verbandsvorstand können neben den Mitgliedern der Verbandsversammlung sachkundige Einwohner und Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder als beratende Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht angehören. Ihre Anzahl ist auf 3 beschränkt.

- (3) Der Verbandsvorstand wählt seinen Schriftführer. Zu Schriftführern können Vorstandsmitglieder oder Bedienstete des Zweckverbandes gewählt werden.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der Entschädigungssatzung beschließen, dass die Mitglieder des Vorstandes ein ihrer Tätigkeit angemessenes Sitzungsgeld erhalten.
- (5) Die Verbandsversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung vorzeitig abwählen.
- (6) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14

Einberufung und Sitzung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich mit einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen mindestens eines Vorstandsmitgliedes wird der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (2) In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, jedoch der Mitteilung der Tagesordnung. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (3) Mitglieder des Vorstandsvorstandes, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und ihrem Stellvertreter mit.
- (4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandsvorstandes.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern

§ 15

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

Der Vorstandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung nach Vorlage durch den Vorstandsvorsteher vor. Daneben obliegen dem Vorstandsvorstand nachfolgende Aufgaben zur dauernden Erledigung:

1. Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung sowie Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes,
2. Vorschläge über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
4. Aufstellung der Stellenübersicht
5. Vorbereitung der ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über 'Allgemeine Bedingungen' für die Wasserversorgung (AVB-Wasser) sowie der Abwassereinleitungsbedingungen
6. Erarbeitung von Vorschlägen über die Höhe von Gebühren, Beiträgen, privatrechtlichen Entgelten sowie der Verbandsumlage
7. Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen zur Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen mit einem Wert über 250.000,00 € im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes.

§ 16

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. § 9 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf gegebenenfalls in der Ladung hinzuweisen ist und wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmenzahl. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden.
- (4) In dringenden Fällen, wenn die Entscheidung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ist gemäß § 18 Abs. 4 zu verfahren.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen. Zu dokumentieren sind mindestens der Anlass des Beschlusses, das Abstimmungsergebnis sowie der genaue Wortlaut des Beschlusses. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 17 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Versammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Versammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteher muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für die wahrzunehmende Aufgabe nachweisen. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsvorstehers ist öffentlich auszuscheiden. Im Anstellungsvertrag des hauptamtlichen Verbandsvorstehers sind die Befristung gemäß Abs. 2 Satz 2 und die Möglichkeit einer vorzeitigen Abwahl gemäß Absatz 2 Satz 3 zu berücksichtigen.
- (4) Der Vertreter des Verbandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig. Er wird aus der Mitte der Versammlung oder aus den Dienstkräften des Zweckverbandes gewählt.

§ 18 Stellung, Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter werden durch den Verbandsvorsteher unterzeichnet.
- (3) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Verbandsvorsteher folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

Abschluss von Verträgen zur Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 250.000,- € im Rahmen des von der Versammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes.

- (4) In dringenden Fällen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Versammlung, anstelle der Versammlung oder des Vorstandes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Eilentscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Das zuständige Organ kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

§ 19

Verpflichtende Erklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter unterzeichnen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften der Verbandssatzung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 20

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäße Anwendung. An die Stelle der Haushaltsatzung tritt der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Jahresrechnung der Jahresabschluss.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Verbandsvorsteher schlägt im 1. Halbjahr des laufenden Wirtschaftsjahres der zuständigen Stelle gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung den von der Verbandsversammlung bestimmten Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses vor. Der Vorschlag kann auf mehrere Prüfungsjahre bezogen sein. Der Jahresabschluss und die Prüfungsergebnisse sind dem Verbandsvorstand und den Verbandsmitgliedern zu übergeben. Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in die kompletten Unterlagen. Der Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss, die Entlastung des Verbandsvorstehers und die Gewinnverwendung ist bekannt zu machen (siehe § 24).

Gleichzeitig ist der Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk eine Woche öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

§ 22

. Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes und privatrechtliche Entgelte.

(2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage.

(3) Der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder durch eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beizutragen haben, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Einwohnerzahl aller Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist hierbei die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.

(4) Die Höhe der Verbandsumlage und der von einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil, ist in der Satzung zum Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen.

(5) Die Festlegung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 23

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung einer Ihrer Tätigkeit angemessenes Sitzungsgeld erhalten. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.

§ 24

Bekanntmachung

- (1) Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut in der durch die Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebenen Form bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung, unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Satzungen sind vom Verbandsvorsteher oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Verbandssatzung und sonstige Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekannt gemacht. Mitglieder des Zweckverbandes haben in der in ihrer Hauptsatzung für Bekanntmachungen bestimmten Form auf die Veröffentlichungen der Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Zweckverbandes für 3 Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.
- (5) Die Ersatzbekanntmachung nach Absatz 4 wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung und Vorstandssitzung werden 14 volle Tage vor der Sitzung in der „Märkischen Oderzeitung“, Regionalausgabe „Uckermark-Anzeiger“, Erscheinungsort Schwedt und Angermünde bekannt gemacht.
- (7) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen gemäß Absatz 6.
- (8) Über den Vollzug der Bekanntmachungen ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 25

Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.

§ 26

Aufsichtsbehörde

Der Zweckverband untersteht der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Uckermark.

§ 27

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Schwedt/Oder, den 22.06.2005

gez. Hans-Ulrich Unke
Verbandsvorsteher

**SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE SCHMUTZWASSERANLAGE
UND DIE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG (SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG – SWS)
DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG –
ZOWA - VOM 22. JUNI 2005**

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO -) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG-) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 64 - 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (- Bbg WG -) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), in der zurzeit geltenden Fassung, in ihrer Sitzung am 22. Juni 2005 folgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p> § 1 Öffentliche Einrichtungen</p> <p> § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer</p> <p> § 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen</p> <p> § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p> § 5 Anschlusszwang</p> <p> § 6 Benutzungszwang</p> <p> § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p> § 8 Entwässerungsgenehmigung</p> <p> § 9 Entwässerungsantrag</p> <p>III. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen</p> <p> § 10 Grundstücksanschluss</p> <p> § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p> § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p> § 13 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen</p> <p> § 14 Abscheider</p> <p> § 15 Sicherung gegen Rückstau</p>	<p> § 16 Einleitungsbedingungen</p> <p> § 17 Überwachen der Einleitungen</p> <p>IV. Besondere Vorschriften für dezentrale Schmutzwasseranlagen</p> <p> § 18 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung</p> <p> § 19 Einbringungsverbote</p> <p> § 20 Durchführung der Entsorgung</p> <p> § 21 Anmeldung und Auskunftspflicht</p> <p> § 22 Kontrolle und Betretungsrechte</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p> <p> § 23 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage</p> <p> § 24 Anzeigepflichten</p> <p> § 25 Altanlagen</p> <p> § 26 Befreiungen</p> <p> § 27 Haftung</p> <p> § 28 Ordnungswidrigkeiten</p> <p> § 29 Beiträge und Gebühren</p> <p> § 30 Unbedenklichkeit</p> <p> § 31 Inkrafttreten</p>
--	---

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Zweckverband richtet zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung ein.

- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich der Fäkalschlämme.
- (3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte als Erfüllungsgehilfe vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie Verbesserung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung sowie Verbesserung öffentlicher Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (5) Die Ableitung von Regenwasser/Niederschlagswasser, Schmelzwasser, Drainagewasser und verunreinigtem Grundwasser wird durch diese Satzung nicht geregelt.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der ZOWA für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist auch jedes Grundeigentum, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
- (2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I, S. 175, ber. S. 209). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Schmutzwasser

- das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser); als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

- dazu gehören alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Schmutzwasser sowie zur Schmutzwasser- und Klärschlammbehandlung außerhalb des zu entwässernden Grundstückes, insbesondere

a) das öffentliche Leitungsnetz für Schmutzwasser, die Grundstücksanschlüsse – mit Ausnahme zusätzlicher Grundstücksanschlüsse-, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie Pumpstationen.

b) alle technischen Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient.

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme von Schmutzwasser dienen.

Grundstücksanschluss

- Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks

Grundstücksentwässerungsanlagen

- alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Schmutzwassers dienen, einschließlich des Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.

dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

- dazu gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus Grundstückskläreinrichtungen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

Grundstückskläreinrichtungen

- Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nach DIN 4261

Anschlussnehmer (- inhaber)

- Grundstückseigentümer; Erbbauberechtigte; Wohnungseigentümer

Abwassereinleiter

- Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser zuführen.

Fäkalschlamm

- der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Schmutzwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

- (2) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen**§ 4****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Ist das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen, hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung und die Übernahme deren Inhalte zu verlangen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Berechtigung nach Abs. 1 auf Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Schmutzwasserleitung vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage. Die Herstellung neuer Leitungen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (4) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Schmutzwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung des Zweckverbandes zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in die Schmutzwasserleitung eingeleitet werden.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, wird der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss der Grundstücke an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

§ 6 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 16 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage kann auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Befreiung erteilt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Zweckverband zu stellen und zu begründen.
- (2) Wird die Befreiung nach Abs. 1 erteilt, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Befreiung kann im übrigen nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers sichergestellt ist.
- (4) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Schmutzwassers entfällt:
 - a) für Schmutzwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
 - b) für Schmutzwasser aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abwasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasser-

verhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen, bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Zweckverband entscheidet nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag technisch begründet und erforderlich ist. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Vorschriften erforderlich sind.
- (5) Der Zweckverband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 16 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine technisch begründete Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 9

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Zweckverband einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 5 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage zu stellen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lage- und Höhenplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück
 - Ort, Straße, Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
 - c) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,

d) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Berechnungen und Zeichnungen
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämmen, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb,

e) Grundrisse und Schnitte des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1: 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitung und die Lage etwaiger Absperrschieber.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,

b) einen mit Nordpfeil versehenen Lage- und Höhenplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1: 500 mit folgenden Angaben:

- Gemarkung, Flur, Flurstück
- Ort, Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzubrechende Anlagen	= gelb

Der Zweckverband kann – falls erforderlich – weitere Unterlagen anfordern.

III. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 10 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der Zweckverband nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so ist das Grundstück über eine Schmutzwasserhebeanlage auf dem Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen. Die Lage des Pumpenschachtes einschließlich der elektrischen Steuerung bestimmt der Zweckverband nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen.

(2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen.

Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der Zweckverband für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen.

(3) Der Zweckverband lässt den Grundstücksanschluss für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.

- (4) Ergeben sich durch Gründe, die der Grundstückseigentümer veranlasst hat, bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Zweckverband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht ohne Genehmigung des Zweckverbandes verändern oder verändern lassen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 und EN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Zweckverband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13**Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 16 gelten für behandeltes Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probenahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probenahme-schächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Der § 14 Abs.4 gilt entsprechend.
- (4) Anlagen mit unzulänglichen Vorbehandlungsleistungen sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Zweckverband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 16 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Zweckverband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 14**Abscheider**

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - in der zur Zeit gültigen Fassung zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlage gesichert sein. Wasser-Zapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlage befinden.
- (3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 – „Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten“ in der zur Zeit gültigen Fassung- für Fettabscheider nach DIN 4040 – „Abscheideanlagen für Fette“ in der zur Zeit gültigen Fassung- und für Heizölabscheider nach DIN 4043 – „Sperrn für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)“ in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (4) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider hat der Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark getroffenen Regelungen auf seine Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Abscheidern sind von dem Eigentümer des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen. Der Anzeigepflichtige haftet für jeden Schaden, der dem Zweckverband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 15**Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Oberkante des nächst höher gelegenen Kanalschachtes vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN EN 12056 und DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

§ 16**Einleitungsbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die im Abs. 210 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Verboten ist die Einleitung von Schmutzwasser, das die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Schmutzwasseranlage, die Gesundheit des in der Schmutzwasserbeseitigung tätigen Personals, die Verwertbarkeit des kommunalen Klärschlammes und die Einhaltung der für den Ablauf der öffentlichen Kläranlagen festgesetzten Bescheidwerte gefährdet,

giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie

die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste,
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden), Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- Lösungsmittel, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten

ten Einleiterwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiterverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 31.10.1976 i.d.F. vom 8.1.1987 – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.
- (6) Schmutzwässer – insbesondere aus Industrie und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	max. 35° C
1.2	ph- Wert	6,5 – 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	1 mg/l
2.3	Organische Halogenverbindungen bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenole (gesamt)	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe DEV H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H 17 (z.B. organische Fette)	50 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium	200 mg/l
3.2	Nitrit	20 mg/l
3.3	Cyanide, durch Chlor zerstörbare	0,2 mg/l
3.4	Sulfate	400 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	2,0 mg/l
4.3	Cadmium	0,5 mg/l
4.4	Chrom	2,0 mg/l
4.5	Chrom-IV	0,2 mg/l
4.6	Kupfer	2,0 mg/l
4.7	Nickel	3,0 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,5 mg/l
4.10	Zink	3,0 mg/l
4.11	Zinn	3,0 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin oder den Betriebsmethoden zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen nach ATV-Merkblatt M 704, auszuführen.

- (7) Werden von der Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Schmutzwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die

Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer im Sinne der Abs. 3 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 17

Überwachen der Einleitungen

- (1) Der Zweckverband überwacht die Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 72, Abs. 15 (Bbg WG) erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Anschlussnehmers. Mit dem Überwachen kann der Zweckverband eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nichthäuslichen Schmutzwassers durch den Zweckverband erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 14 Abs. 6 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 72, Abs. 15 (Bbg WG) festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 71 (Bbg WG). Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von dem Zweckverband jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte haben grundsätzlich eine Intensivierung zur Folge.
- (5) Der Anschlussnehmer kann von dem Zweckverband zusätzliche Untersuchungen des Schmutzwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen des Zweckverbandes für das Überwachen sind vom Anschlussnehmer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann der Zweckverband von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

IV. Besondere Vorschriften für dezentrale Schmutzwasseranlagen

§ 18

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung

- (1) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach den nach § 18b WHG und § 70 Bbg- WG und Brandenburger Bauordnung jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen sind insbesondere die Vorschriften der DIN 4261 einzuhalten.

- (2) Die Grundstückskläreinrichtung darf erst nach Ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstückskläreinrichtung.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen und Zuwege sind so anzulegen, dass die Anlagen durch die vom Zweckverband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein. Abflusslose Gruben sind auf ein Nutzvolumen von 3 m³ je Einwohner auszulegen. Mindestgrubengröße sind 6 m³ Nutzvolumen. Ein Einfamilienhaus ist mit einer 10 m³ Grube auszustatten.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind im Abstand von 15 Jahren auf Dichtigkeit zu prüfen. Durch den ZOWA kann eine Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangt werden, wenn Differenzen zwischen dem Wasserverbrauch und dem Abwasseranfall bestehen.
- (5) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Zweckverband Dritter als Erfüllungsgehilfe bedienen.

§ 19

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
- b) Stoffe, soweit sie nach § 16 nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden dürfen.

§ 20

Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig beim Zweckverband bzw. bei dem vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen.
- (3) Für eine abflusslose Sammelgrube ist der Antrag auf Entleerung spätestens eine Woche vor Erreichen des Füllhöchststandes zu stellen.
- (4) Der Zweckverband kann darüber hinaus die Grundstückskläreinrichtung entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtung freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 18 Abs. 3).
- (6) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 21**Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Zweckverband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 22**Kontrolle und Betretungsrechte**

Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Prüfung und der Entsorgung zu dulden.

V. Schlussbestimmungen**§ 23****Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 24**Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 25**Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 26
Befreiungen

- (1) Der Zweckverband kann von den Bestimmungen des § 8 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 27
Haftung

- (1) Für alle Schäden an den verbandseigenen Entwässerungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen ihn geltend gemacht werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen Schäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch, Frostschäden und dergleichen;
- b) Störungen durch höhere Gewalt;
- c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses infolge von Betriebsstörungen, z. B. Kanalbrüchen oder Verstopfungen

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren besteht in diesen Fällen nicht, es sei denn, der Zweckverband hat diese Störungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten. In gleichem Umfang hat der Grundstückseigentümer den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihm geltend machen.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Schmutzwasseranlage anschließt;
 2. § 6 alles anfallende Schmutzwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Schmutzwasseranlage zuführt;
 3. § 8 Abs. 1 den Anschluss eines Grundstücks ohne Genehmigung vornimmt;
 4. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

5. § 8 Abs. 2 die Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
6. § 8 Abs. 7 vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung ohne Einverständnis des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
7. § 10 Abs. 6 den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung verändert;
8. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch den Zweckverband abnehmen lässt;
9. § 11 Abs. 4 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt;
10. § 11 Abs. 5 dem Verlangen des Zweckverbandes nicht nachkommt, vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen anzupassen;
11. § 12 Abs. 1 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
12. § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
13. § 16 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet;
14. § 16 Abs. 3 Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser einleitet;
15. § 16 Abs. 4 die dort genannten Abfälle und Stoffe in die Schmutzwasseranlage einbringt;
16. § 16 Abs. 5 Schmutzwasser einleitet;
17. § 16 Abs. 6 und 8 die in dieser Vorschrift oder vom Zweckverband festgesetzten Grenzwerte überschreitet;
18. § 16 Abs. 9 Schmutzwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
19. § 16, Abs. 10 dem Verlangen des Zweckverbandes nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen zu errichten bzw. Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen;
20. § 18 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen nicht den jeweils in Betracht kommen den Regeln der Technik entsprechend errichtet, betreibt und unterhält;
21. § 18 Abs. 4 dem Verlangen des Zweckverbandes nicht entspricht, Mängel zu beseitigen;
22. § 19 Schmutzwasser einleitet;
23. § 20 Abs. 2 die Notwendigkeit der Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
24. § 20 Abs. 3 die Notwendigkeit der Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
25. § 20 Abs. 5 die Grundstückskläreinrichtung nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet;
26. § 20 Abs. 6 die Grundstückskläreinrichtung nach Entleerung nicht wieder in Betrieb nimmt;
27. § 21 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
28. § 21 Abs. 2 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
29. § 22 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet;
30. § 23 die Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt;
31. § 24 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,- bis 1.020,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 29

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 30

Unbedenklichkeit

Für den Fall, dass die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. September 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – ZOWA – vom 02. Mai 2001 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Schwedt/ Oder, den.22. Juni 2005

gez. Hans-Ulrich Unke
Verbandsvorsteher

**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG
DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG
UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA – VOM 22. JUNI 2005**

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO -) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (- GKG -) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S 194) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG -) vom 13.07.1994 (GVBl. S. 302) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung, in ihrer Sitzung am 22. Juni 2005 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	§ 12 Gebührenmaßstäbe und –sätze Häusliches Schmutzwasser
§ 1 Allgemeines	
II. Anschlussbeitrag	§ 13 Gebührenmaßstäbe und –sätze Nichthäusliches Schmutzwasser
§ 2 Grundsatz	§ 14 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs
§ 3 Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht	
§ 4 Beitragsmaßstab	§ 15 Überwachungsgebühr
§ 5 Beitragssatz	§ 16 Verwaltungsgebühr
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht	§ 17 Beginn und Ende der Gebühren- pflicht
§ 7 Beitragspflichtige	§ 18 Festsetzung und Fälligkeit der Ge- bühr
§ 8 Kostenersatz für weitere Grundstücks anschlüsse	§ 19 Gebühren- und Abgabepflichtige
§ 9 Fälligkeit der Beitragsschuld	IV. Schlussbestimmungen
§ 10 Ablösung, Vorausleistungen	§ 20 Auskunftspflichten
III. Benutzungsgebühren	§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Benutzungsgebühren	§ 22 Unbedenklichkeit
	§ 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussbeiträge).
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren).

(2) Der Aufwand wird bestimmt durch den durchschnittlichen Aufwand für die gesamte zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.

II. Anschlussbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt gemäß § 8 KAG zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Beitrag.

- (2) In den Anschlussbeitrag wird der Aufwand zur Herstellung der Grundstücksanschlüsse einbezogen. Die Kostenerstattung für weitere Grundstücksanschlüsse bestimmt sich nach § 8 dieser Satzung.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht

- (1) Gegenstand der Beitragspflicht sind Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der ZOWA für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist auch jedes Grundeigentum, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 – GVBl. I S. 82.
- (3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die nicht an ein Grundstück angrenzen, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück) oder nur durch einen Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Flächen zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die überschreitende bauliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt.
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben b und c ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle des Buchstaben c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze – nicht aber Friedhöfe), 75% der nach b und c ermittelten Grundstücksfläche,

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), geteilt durch die Grundstücksflächenzahl (= GRZ) 0,2 . Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Buchgrundstückes nicht übersteigen,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) geteilt durch die Grundstücksflächenzahl (= GRZ) 0,2, höchstens je doch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
- aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- ab) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- ac) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- ad) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) und b) überschritten wird,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
- ba) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb eines Bebauungsplanes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt je Quadratmeter der nach § 4, Abs. 2 bis 4 ermittelten Grundstücksfläche bei einem Anschluss für Schmutzwasser 10,23 EUR/m²
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens je doch mit dessen Genehmigung.

§ 7**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 8**Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse**

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses Grundstücksanschlusses pauschal mit 1.000,00 EUR zu erstatten.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung dieser weiteren Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Außerdem sind die Kosten der Grundstücksentwässerungsanlage zu erstatten, soweit der Verband diese Anlage herstellt.

- (2) Wird das Grundstück über ein Druckentwässerungssystem entwässert, gilt folgendes: Abs. 1, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Außerdem sind die Kosten der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück (Abwasserdruckleitung) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Werden mehrere Grundstücke über ein Pumpwerk entsorgt, werden die Kosten nach der Zahl der entsorgten Grundstücke aufgeteilt. Der Verband trägt die Kosten der Herstellung, Anschaffung und Unterhaltung des Pumpwerkes auf dem Grundstück einschließlich der Energiekosten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der erstattungspflichtigen Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (5) Der Zweckverband kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (6) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 3 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 9

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10

Ablösung, Vorausleistungen

- (1) Der Anschlussbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen getroffen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, Vorausleistungen von insgesamt 70 v.H. auf die künftige Beitragsschuld zu verlangen, sobald mit der Durchführung einer Maßnahme zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der zentralen öffentlichen Einrichtung begonnen worden ist.

III.

Benutzungsgebühren

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser (Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage),
 - b) das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus Gruben (Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage),
 - c) das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser Dritter.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Zweckverbandes wird über die Schmutzwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die der Zweckverband anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt der Zweckverband eine Kleineinleiterabgabe.
Regelungen über die Abwälzung der Kleineinleiterabgabe werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 12
Gebührenmaßstäbe und –sätze
Häusliches Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von häuslichem Schmutzwasser ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt
pro m³ Frischwasserverbrauch 2,97 EUR.
- (2) Gebührenmaßstab für das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt
pro m³ Frischwasserverbrauch 1,25 EUR
- (3) Gebührenmaßstab für das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt
pro m³ Frischwasserverbrauch 5,90 EUR
- (4) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser Dritter ist der Mengennachweis aus der Fäkalannahmestation unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Die Gebühr beträgt bei einem CSB bis 600 mg/l pro m³
2,97 EUR

bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel:

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Der Faktor wird auf eine Stelle nach dem Komma auf oder abgerundet (4/5-Rundung). Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach DIN 38409-H 41 (Ausgabe Dezember 1980) oder den Betriebsmethoden zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen nach ATV-Merkblatt M 704 dargestellt.

§ 13
Gebührenmaßstab und –sätze
Nichthäusliches Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln nichthäuslichen Schmutzwassers ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades.

Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach DIN 38409 – H 41 (Ausgabe Dezember 1980) oder den Betriebsmethoden zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen nach ATV-Merkblatt M 704 dargestellt.

Die Gebühr beträgt bei einem

geringen Verschmutzungsgrad (CSB bis 90 mg/l)
pro m³ Frischwasserverbrauch 1,30 EUR

normaler Verschmutzungsgrad (CSB von 91 bis 600 mg/l)
pro m³ Frischwasserverbrauch 2,97 EUR

Bei einem CSB über 600 mg/l wird die Gebühr des normalen Verschmutzungsgrades vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel:

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Der Faktor wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet (4/5-Rundung). Wird ein geringerer oder erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die verminderte bzw. erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet.

Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann der Zweckverband der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (2) Die geringere bzw. erhöhte Schmutzwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Schmutzwassermenge erhoben, bis der Schmutzwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Schmutzwasser eine höhere bzw. geringere Verschmutzung hat, oder dies bei einer Kontrolle durch den Zweckverband festgestellt wird.

§ 14

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Schmutzwasser der Schmutzwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
- a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbarere Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 3 b sind spätestens einen Monat vor Beginn des Erhebungszeitraumes gemäß § 18 Abs. 2 zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Schmutzwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden vom Zweckverband verplombt, der auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Schmutzwassermenge. Kann diese Verbrauchsmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband geschätzt.

§ 15

Überwachungsgebühr

Für jede Kontrolle von Schmutzwassereinleitern, hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen, erhebt der Zweckverband Gebühren in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes.

§ 16

Verwaltungsgebühr

Für jedes Abrechnen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers sowie für jede gewünschte Zwischenabrechnung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr von 1,53 EURO zu zahlen. Die Abrechnung muss vom Gebührenpflichtigen beim Zweckverband beantragt werden.

§ 17**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe a) genannte Gebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.
- (2) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Gebühren entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung und der Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.
- (3) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Gebühren entsteht mit dem Einleiten in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit Erbringung der in § 15 aufgeführten Leistungen.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach § 16 entsteht mit der Abrechnung bzw. der Zwischenabrechnung.

§ 18**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zähleinrichtungen erfolgt einmal jährlich, wobei die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr gilt.
- (3) Der Zweckverband erhebt auf die zu erwartende Jahresgebühr zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe von je einem Sechstel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des vorhergehenden Erhebungszeitraumes ergeben hat. Die Höhe der zweimonatlichen Vorauszahlungen wird zugleich mit dem Gebührenbescheid für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie sind fällig jeweils am 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bescheiderstellung.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. auf Wunsch des Gebührenpflichtigen verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet.
- (5) Entsteht die Gebühr erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, werden die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Höhe bemisst sich nach den Vorauszahlungen vergleichbarer Gebührenpflichtiger.
- (6) Die Gebühren für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser Dritter, die Überwachungsgebühr nach § 15 und Verwaltungsgebühr nach § 16 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 19**Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.

Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Gebührenpflichtiger ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige für die selbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

Gebührenpflichtig ist darüber hinaus, wer unerlaubt Schmutzwasser oder Wasser aus anderen Anlagen und Gewässern in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.

- (2) Tritt während eines Erhebungszeitraums ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.
Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gebührenpflichtig für die Überwachungsgebühr gemäß § 15 ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Schmutzwassers verantwortlich ist.
- (4) Gebührenpflichtig für die Verwaltungsgebühr gem. § 16 ist, wer die Abrechnung beantragt oder in dessen Interesse sie erfolgt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Zweckverband die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 14 Abs. 1 Buchstabe b) die Wassermengen nicht oder unvollständig anzeigt,
 2. § 19 Abs. 2 einen Eigentums- oder Nutzungswechsel nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 3. § 20 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie Unterlagen nicht überlässt,
 4. § 20 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,- EUR bis 1.020,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 22 Unbedenklichkeit

Für den Fall, dass die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. September 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung -ZOWA vom 02. Mai 2001 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 22. Juni 2005

**gez. Hans-Ulrich Unke
Verbandsvorsteher**

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes hat auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in ihrer Sitzung am 21.06.2005 die nachfolgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € pro Sitzung. Dies gilt nur bei Teilnahme an der Sitzung.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält bei Teilnahme an der Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld.

§ 2 Verdienstaufschlag

Verdienstaufschlag wird nur auf Antrag und gegen Nachweis bis zur Höhe von maximal 25,00 € pro Stunde erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Erstattung des Verdienstaufschlags wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

§ 3 Reisekosten

Die Erstattung der Kosten für die Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes, die ausschließlich durch das Ehrenamt bedingt sind, erfolgt nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

Sonstige Reisekosten der Mitglieder der Verbandsversammlung werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes nur erstattet, wenn sie angeordnet oder genehmigt wurden.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Die in §1 ff festgelegten Zahlungen erfolgen vierteljährlich, zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 12.03.2003 außer Kraft.

Prenzlau, den 21.06.2005

gez. Carsten Hank
Stellv. Verbandsvorsteher

**GRUNDSTÜCKSV ERÄUßERUNGEN GEMÄß § 90 DER GEMEINDEORDNUNG (GO)
ZULASSUNG EINER ALLGEMEINEN AUSNAHME GEMÄß § 86 ABS. 1 SATZ 2 GO**

**Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Uckermark
als allgemeine untere Landesbehörde
für die amtsfreien Gemeinden, Städte, Ämter und amtsangehörigen Gemeinden
im Landkreis Uckermark
sowie
für die der Aufsicht des Landrates des Landkreises Uckermark
unterliegenden Zweckverbände
vom 31.05.2005**

I.

Hiermit wird gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 GO i.V.m. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abweichend von dem Verbot des Satzes 1 im Wege einer Ausnahme zugelassen, dass Grundstücke und Erbbaurechte der amtsfreien Gemeinden und Städte, Ämter und amtsangehörigen Gemeinden sowie der der Aufsicht des Landrates unterliegenden Zweckverbände im Landkreis Uckermark bei ihrer Veräußerung zur Finanzierung des Kaufpreises und von Investitionen mit Grundpfandrechten zugunsten eines Kreditinstitutes, das eine Erlaubnis gemäß dem Gesetz über das Kreditwesen (KredWG vom 10. Juli 1961, BGBl I 881; neugefasst durch Bek. v. 9.9.1998, BGBl I 2776; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2004, BGBl I 3610) in der jeweils gültigen Fassung besitzt, belastet werden, wenn in der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde folgende Bestimmungen wiedergegeben werden:

1. Der Grundpfandrechtsgläubiger darf das Grundpfandrecht nur insoweit als Sicherheit verwerten oder behalten, als er tatsächlich Zahlungen mit Tilgungswirkung auf die Kaufpreisschuld des Käufers geleistet hat. Alle weiteren Zweckbestimmungserklärungen, Sicherungs- und Verwertungsvereinbarungen innerhalb oder außerhalb der Urkunde gelten erst, nachdem der Kaufpreis vollständig bezahlt ist, in jedem Fall ab Eigentumsumschreibung. Ab diesem Zeitpunkt gelten sie für und gegen den Käufer als neuen Sicherungsgeber.
2. Der Käufer tritt alle Ansprüche auf Auszahlung des Darlehens bis zur Höhe des Kaufpreises an den Verkäufer ab und weist den Grundpfandrechtsgläubiger unwiderruflich an, aus dem Darlehen zunächst den Kaufpreis an den Veräußerer oder auf ein Notaranderkonto zu zahlen.
3. Der Verkäufer übernimmt im Zusammenhang mit der Grundpfandrechtsbestellung keinerlei persönliche Zahlungsverpflichtungen. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von allen Kosten und sonstigen Folgen der Grundpfandrechtsbestellung freizustellen.

In Fällen der Belastung von Grundstücken, die nur hinsichtlich einer katastermäßig noch nicht erfassten Teilfläche von der Veräußerung betroffen sind, ist zusätzlich folgende Bestimmung in die Urkunde aufzunehmen:

Der Grundpfandrechtsgläubiger verpflichtet sich unwiderruflich, die nicht veräußerte Teilfläche des Grundstückes unverzüglich nach Fortführung des Liegenschaftskatasters auflagenfrei aus der Haftung zu entlassen und bis zu diesem Zeitpunkt keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen.

II.

Wird in dem Veräußerungsgeschäft durch den Verkäufer eine Vollmacht zur Grundpfandsrechtsbestellung erteilt, sind darin die unter Abschnitt I genannten Bestimmungen im Wortlaut vorzuschreiben oder in anderer geeigneter Weise vorzugeben.

Eine Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht besteht hinsichtlich der Erteilung von Belastungsvollmachten nicht.

Klemens Schmitz

(Dienstsiegel)

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER GEMEINDE PINNOW UND DER GEMEINDE SCHÖNEBERG ÜBER DAS VORHALTEN EINER GRUNDSCHULE

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 04/05

vom 28.07.2005

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 20.06.2005 zwischen der Gemeinde Pinnow und der Gemeinde Schöneberg auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule.

Prenzlau, den 28.07.2005

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus
1. Beigeordneter

II.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Pinnow,
vertreten durch das Amt Oder-Welse
dieses vertreten durch den Amtsdirektor

und der Gemeinde Schöneberg
vertreten durch das Amt Oder-Welse
dieses vertreten durch den Amtsdirektor

gemäß §§ 1 und 23-26 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) i.V.m. § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Schulträgerschaft

Die Gemeinde Pinnow ist Träger der Grundschule.

§ 2 Schulbezirk

- (1) Für jede Grundschule ist, unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung, der Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist.
- (2) Dem Schulentwicklungsplan des Landkreises Uckermark für den Zeitraum 2002 bis 2007 wurde durch die Gemeindevertretung Pinnow mit Beschluss Nr. 25/2002 vom 07.07.2002 zugestimmt (Benehmensherstellung). Der Schulentwicklungsplan wurde vom Kreistag am 25.09.2002 beschlossen.

Danach ist für die Grundschule Pinnow entsprechend der Schülerzahlentwicklung (Änderungen vorbehalten) der Erhalt und die Fortführung der Schule auch über den Planungszeitraum hinaus als gesichert anzusehen. Die Grundschule Pinnow wird ab dem Schuljahr 2005/2006 als verlässliche Halbtagsgrundschule geführt.

- (3) Als örtlich zuständige Schule der Klassenstufe 1-6 für die Gemeinde Schöneberg wird die Grundschule Pinnow bestimmt.
- (4) Die Gemeinde Pinnow wird ermächtigt, zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben als Schulträger und zur Benutzung der Einrichtung durch die Gemeinde Schöneberg, eine für das gesamte Gebiet geltende Satzung zur Festlegung des Schulbezirkes zu erlassen.

§ 3 Schulkostenbeitrag

- (1) Gemäß § 116 BbgSchulG erhebt die Gemeinde Pinnow gegenüber der Gemeinde Schöneberg (Wohnsitzgemeinde) Schulkostenbeiträge.
- (2) Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage der laufenden Ausgaben für den Sachbedarf gemäß § 110 BbgSchulG und der Personalausgaben für das sonstige Personal gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG berechnet.

Stichtag für die Schülerzahl ist der für die Schulstatistik maßgebliche Zeitpunkt vor Beginn des Rechnungsjahres.

Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

Die Beitragserhebung erfolgt auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes der Gemeinde Pinnow als Vorauszahlung und mit der Endabrechnung auf der Grundlage der Jahresrechnung der Gemeinde Pinnow im Folgejahr.

§ 4 Änderung/Ergänzung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nur im Einvernehmen mit den Beteiligten erfolgen und bedürfen der Schriftform.

§ 5 Zeitraum/Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schuljahresende.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Gemeinde Pinnow erfolgen.

§ 6
Genehmigung

- (1) Der Abschluss und die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 (2) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Nr. 2 GKG der Genehmigung des Landrates als Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 7
Bekanntmachung

- (1) Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und Ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen.
- (2) Die Gemeinde Pinnow und die Gemeinde Schöneberg haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Pinnow, den 20.06.2005

Gemeinde Pinnow

Gemeinde Schöneberg

gez. Detlef Krause
Amtsdirektor

gez. Detlef Krause
Amtsdirektor

gez. Udo Köhler
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. Manfred Schroeder
ehrenamtlicher Bürgermeister

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER GEMEINDE PINNOW UND DER
GEMEINDE MARK LANDIN ÜBER DAS VORHALTEN EINER GRUNDSCHULE**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 03/05

vom 28.07.2005

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 20.06.2005 zwischen der Gemeinde Pinnow und der Gemeinde Mark Landin auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule.

Prenzlau, den 28.07.2005

In Vertretung

gez. Reinhold Klaus
1. Beigeordneter

II.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Pinnow,
vertreten durch das Amt Oder-Welse
dieses vertreten durch den Amtsdirektor

und der Gemeinde Mark Landin
vertreten durch das Amt Oder-Welse
dieses vertreten durch den Amtsdirektor

gemäß §§ 1 und 23-26 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 28.05.1999 (GVBl I S. 194) i.V.m. § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl I S. 172) wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Schulträgerschaft

Die Gemeinde Pinnow ist Träger der Grundschule.

§ 2
Schulbezirk

- (1) Für jede Grundschule ist, unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung, der Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist.
- (2) Dem Schulentwicklungsplan des Landkreises Uckermark für den Zeitraum 2002 bis 2007 wurde durch die Gemeindevertretung Pinnow mit Beschluss Nr. 25/2002 vom 02.07.2002 zugestimmt (Benehmsherstellung). Der Schulentwicklungsplan wurde vom Kreistag am 25.09.2002 beschlossen.

Danach ist für die Grundschule Pinnow entsprechend der Schülerzahlentwicklung (Änderungen vorbehalten) der Erhalt und die Fortführung der Schule auch über den Planungszeitraum hinaus als gesichert anzusehen. Die Grundschule Pinnow wird ab dem Schuljahr 2005/2006 als verlässliche Halbtagsgrundschule geführt.

- (3) Als örtlich zuständige Schule der Klassenstufe 1-6 für die Gemeinde Mark Landin für den Ortsteil Landin wird die Grundschule Pinnow bestimmt.
- (4) Die Gemeinde Pinnow wird ermächtigt, zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben als Schulträger und zur Benutzung der Einrichtung durch die Gemeinde Mark Landin für den Ortsteil Landin, eine für das gesamte Gebiet geltende Satzung zur Festlegung des Schulbezirkes zu erlassen.

§ 3
Schulkostenbeitrag

- (1) Gemäß § 116 BbgSchulG erhebt die Gemeinde Pinnow gegenüber der Gemeinde Mark Landin (Wohnsitzgemeinde) Schulkostenbeiträge.
- (2) Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage der laufenden Ausgaben für den Sachbedarf gemäß § 110 BbgSchulG und der Personalausgaben für das sonstige Personal gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG berechnet.

Stichtag für die Schülerzahl ist der für die Schulstatistik maßgebliche Zeitpunkt vor Beginn des Rechnungsjahres. Es werden nur die Schülerzahlen aus dem Ortsteil Landin berücksichtigt.

Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten. Die Beitragserhebung erfolgt auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsplanes der Gemeinde Pinnow als Vorauszahlung und mit der Endabrechnung auf der Grundlage der Jahresrechnung der Gemeinde Pinnow im Folgejahr.

§ 4
Änderung/Ergänzung

Änderungen oder Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nur im Einvernehmen mit den Beteiligten erfolgen und bedürfen der Schriftform.

§ 5
Zeitraum/Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schuljahresende.

Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Gemeinde Pinnow erfolgen.

§ 6
Genehmigung

Der Abschluss und die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 (2) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Nr. 2 GKG der Genehmigung des Landrates als Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 7
Bekanntmachung

- (1) Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und Ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen.
- (2) Die Gemeinde Pinnow und die Gemeinde Mark Landin haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Pinnow, den 20.06.2005

Gemeinde Pinnow

gez. Detlef Krause
Amtsdirektor

gez. Udo Köhler
ehrenamtlicher Bürgermeister

Gemeinde Mark Landin

gez. Detlef Krause
Amtsdirektor

gez. Franz Prätzel
ehrenamtlicher Bürgermeister

**TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG
ZUM SCHUTZ GEGEN DIE AMERIKANISCHE FAULBRUT DER BIENEN VOM 11.08.2005
– SPERRBEZIRK „ALTER BAHNDAMM KNEHDEN - METZELTHIN“**

Landkreis Uckermark
- Der Landrat -

Auf Grund der

- §§ 2 Abs. 1, 18 bis 30 und 78 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260),
- §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738),
- §§ 1 Abs. 1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSGBbg) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S.14)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird verfügt:

1. Nachdem in einem Bienenstand am alten Bahndamm Knehden - Metzelthin der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, wird das Gebiet in einem Umkreis von ca. 3 km um den Bienenstand zum Sperrbezirk erklärt. Der Sperrbezirk „Alter Bahndamm Knehden – Metzelthin“ ist wie folgt begrenzt:
Nördlich: westlicher Ortsausgang von Metzelthin – Paulinenhof – Weg bis L 217
Östlich: L 217 bis Abzweig nach Herzfelde – Rieckshof bis Dolgensee – Dolgensee (quer über den See) – Schnittpunkt Bahndamm von Prenzlau nach Templin mit Straße von Klosterwalde nach Kreuzkrug (Bahnübergang Kreuzkrug) – Bahndamm Richtung Templin
Südlich: Bahndamm Richtung Templin – Bruchsee – nördlich am Bruchsee vorbei - östliche Spitze des Templiner Sees – Schmidtshof
Westlich: Schmidtshof – Lindenhof – Netzowsee - westliche Spitze Netzowsee – westlicher Ortsausgang Metzelthin
2. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 2.4 Die Vorschriften der Ziffer 2.3 finden keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und sie finden keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2. zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
4. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich unter Angabe des Standortes dem Landrat des Landkreises Uckermark, Gesundheits- und Veterinäramt, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau, Tel.: 03984 701139, anzuzugeben.
5. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
6. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am Tage nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Im Auftrag

gez. Dr. Wendlandt
Amtstierarzt

**TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG
ZUM SCHUTZ GEGEN DIE AMERIKANISCHE FAULBRUT DER BIENEN VOM 11.08.2005
– SPERRBEZIRK „SCHÖNFELD“****Landkreis Uckermark****- Der Landrat -**

Auf Grund der

- §§ 2 Abs. 1, 18 bis 30 und 78 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260),
- §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738),
- §§ 1 Abs. 1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSGBbg) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S.14)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird verfügt:

1. Nachdem in Schönfeld der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt wurde, wird das Gebiet in einem Umkreis von ca. 3 km um den Bienenstand zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk „Schönfeld“ ist wie folgt begrenzt:

Nördlich: Kreisgrenze zum Uecker-Randow-Kreis, Landesgrenze MV

Östlich: Schnittpunkt Landesgrenze mit Straße von Neuenfeld nach Züsedom- ehemaliger Versuchstierstall für Schafe – Silberberg – Tangerberg – östliche Seegrenze des Klockower Sees – Kreuzung L 252

Südlich: Kreuzung L 252 – Schnittpunkt Dauergraben mit Straße von Tornow nach Dauer

Westlich: Dauergraben – westlich an Tornow vorbei – östlich an Göritz und Malchow vorbei – Verlängerung der Straße von Malchow bis zur Landesgrenze

2. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.

2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

2.4 Die Vorschriften der Ziffer 2.3 finden keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und sie finden keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2. zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

4. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich unter Angabe des Standortes dem Landrat des Landkreises Uckermark, Gesundheits- und Veterinäramt, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau, Tel.: 03984 701139, anzuzeigen.

5. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

6. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am Tage nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Im Auftrag

gez. Dr. Wendlandt
Amtstierarzt

AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN FÜR SPARKASSENBÜCHER DER SPARKASSE UCKERMARK

<p>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6521096360 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 24.06.2005 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>	<p>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6621043501 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 01.07.2005 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>	<p>ERLASS EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6641023050 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 01.07.2005 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>
<p>KRAFTLOSERKLÄRUNG Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6621036467 bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 01.07.2005 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>	<p>KRAFTLOSERKLÄRUNG Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6461017028 bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 12.07.2005 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>	<p>KRAFTLOSERKLÄRUNG Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6461019462 bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 12.07.2005 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>
<p>KRAFTLOSERKLÄRUNG Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6631014903 bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 18.07.2005 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>	<p>KRAFTLOSERKLÄRUNG Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6631033533 bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 18.07.2005 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>	<p>KRAFTLOSERKLÄRUNG Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6631035684 bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.</p> <p>Prenzlau, den 18.07.2005 Sparkasse Uckermark Der Vorstand</p>

IMPRESSUM
Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: (03984) 70 1009
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau